

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

##### **A Problem**

1. Im Zuge der rasanten Entwicklung im Bereich künstlicher Intelligenz und generativer Sprachmodelle verlieren Prüfungsleistungen, die in Form schriftlicher Ausarbeitungen in Heimarbeit erbracht werden, zunehmend ihre Aussagekraft für die tatsächliche Qualifikation. Prüflinge können sich frei zugänglich generativer Sprachmodelle bedienen, die sie bei der Erstellung des Textes einer Studienarbeit, wie sie für die Schwerpunktbereichsprüfung in der bisherigen Fassung des Juristenausbildungsgesetzes geregelt ist, unterstützen oder gleich den gesamten Text für sie verfassen. Wirksame Möglichkeiten, eine solche Form des Plagiaten zu entdecken, sind nicht vorhanden, wodurch nicht nur die Aussagekraft der vergebenen Note, sondern im Verhältnis zu regelkonform arbeitenden Studierenden das Gebot prüfungsrechtlicher Chancengleichheit beeinträchtigt wird.
2. In der bisherigen Regelung des Juristenausbildungsgesetzes zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen wird das Vorliegen schriftlicher Dokumente zugrunde gelegt und die Pflicht zu deren Archivierung in verschlossener amtlicher Verwahrung normiert. Dies hat zur Folge, dass im Landesjustizprüfungsamt teils mit der elektronischen Akte und teils mit Papierakten gearbeitet werden muss. Die häufig umfangreichen Prüfungs- und Widerspruchsakten werden vollständig in Papier geführt, während für andere Verwaltungsvorgänge die elektronische Akte genutzt wird. Dieses Nebeneinander von elektronischer und papierner Aktenführung stellt sich im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung als zunehmend ineffizient dar. Wichtige Voraussetzung für eine Optimierung der Verwaltungsabläufe ist deren möglichst weitgehende Digitalisierung mit vollständiger elektronischer Aktenführung. Letztere entspricht auch der in § 10 Absatz 1 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern geregelten Pflicht zur grundsätzlich elektronischen Aktenführung.

Darüber hinaus werden vor dem Hintergrund der beabsichtigten Einführung elektronischer Prüfungen sowie der in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bereits eingeführten elektronischen Antragstellung und Kommunikation sukzessive deutlich mehr elektronische Unterlagen vorliegen, sodass eine vollständige elektronische Aktenführung nicht nur tatsächlich möglich, sondern perspektivisch zur Vermeidung weitreichender Medienbrüche auch notwendig werden wird.

3. Am Ende des klassischen Studiums der Rechtswissenschaft steht als Abschluss die Erste juristische Prüfung. Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die staatliche Pflichtfachprüfung wird als Blockprüfung abgenommen. Ihre Gegenstände erstrecken sich über nahezu den gesamten Studieninhalt. Diese Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in aller Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Auf die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen kann und soll nicht verzichtet werden. Die Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und sollen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden.

Gleichwohl wird mittlerweile bundesweit, insbesondere bei den Studienanfängerinnen und -anfängern, der Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten klassischen juristischen Berufe ermöglicht, gesehen und die Wahl des Studienorts von dessen Existenz abhängig gemacht. Auch die Leitung der Universität Greifswald, deren Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät sowie die Studierenden des Bereichs Rechtswissenschaften dieser Fakultät teilen die Auffassung, dass ein solcher Abschluss dringend erforderlich ist. Mit einem solchen Abschluss in Form des „Bachelor of Laws“-Abschlusses (LL.B.) könnten – ohne die Erste juristische Prüfung zu gefährden – weitere akademische Grade erworben, Fachkräfte gewonnen und nicht zuletzt der häufig als stark empfundene psychische Druck des klassischen Jurastudiums gemindert werden. Denn Studierende beenden im Falle eines endgültigen Nichtbestehens der staatlichen Pflichtfachprüfung ihr Studium bislang ohne jeglichen Abschluss, obwohl ihre bis zur Zulassung zur Prüfung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Mangels Nachweises eines berufsqualifizierenden Abschlusses können sie bislang keinen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Sie sind im Falle eines Folgestudiums darauf beschränkt, ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelorstudiengänge so weit wie möglich anrechnen zu lassen.

Darüber hinaus geht es nicht nur um diejenigen Studierenden, die letztlich die Erste juristische Prüfung nicht bestehen. Bereits im Vorfeld dieser Prüfung ist für viele Studierende die Gewissheit, bereits einen Abschluss zu haben, aus psychologischen Gründen von großer Bedeutung. Hintergrund ist die vergleichsweise große Länge des rechtswissenschaftlichen Studiums (Regelstudienzeit: zehn Semester) sowie die vergleichsweise anspruchsvolle und herausfordernde Prüfung.

So wird die psychische Belastung der Studierenden u. a. belegt durch den Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung „Juristin und Jurist der Zukunft“ vom Frühjahr 2024, den die 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit Beschluss vom 5./6. Juni 2024 nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern gleichzeitig einen Diskurs beauftragt hat mit Vertreterinnen und Vertretern rechtswissenschaftlicher Fakultäten sowie Studierender zu den Empfehlungen des Berichts, die gerade auch den Bereich der psychischen Belastungen durch die Ausbildung betreffen.

Während nach § 41 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes für die bestandene Erste juristische Prüfung, bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktprüfung, ein Mastergrad verliehen werden kann, fehlt für den Fall, dass bereits alle universitären Prüfungsleistungen erbracht wurden, ein vorausgehender akademischer Abschluss unterhalb des Mastergrades, was ein vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels immer deutlicher in den Vordergrund rückendes Problem darstellt. Insofern stellt die Einführung des sogenannten integrierten Bachelorabschlusses einen wichtigen Baustein zur Steigerung der Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums im hiesigen Bundesland dar, der angesichts der in den letzten zehn Jahren um ca. 50 Prozent verringerten Zahl von Studienanfängerinnen und -anfängern an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald und der nach wie vor sehr hohen Abbruch- und Wechselquote (nur gut ein Viertel der Studienanfängerinnen und -anfänger schließen am Ende erfolgreich die Erste juristische Prüfung an der Universität Greifswald ab) umso dringlicher ist. Daneben ermöglicht dieser Abschluss die Hebung zusätzlichen Fachkräftepotenzials, weil die Studierenden mit Bachelorabschluss für viele Bereiche von Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung interessant sein dürften, sei es in Personal- oder Rechtsabteilungen oder in einer gehobenen Verwaltungslaufbahn. Das Problem verschärft sich dadurch, dass in etlichen anderen Bundesländern bereits entsprechende Lösungen gefunden wurden mit der Folge, dass für Studienanfängerinnen und -anfänger die Aufnahme des rechtswissenschaftlichen Studiums an einem anderen Studienort als Greifswald deutliche Anreize bietet.

## **B Lösung**

### **Zu 1**

Aus der Regelung zur Art der Prüfungsleistungen der Schwerpunktprüfung in § 2a Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes wird das Erfordernis einer wissenschaftlichen Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen gestrichen. Stattdessen wird die Pflicht zur Erbringung jeweils mindestens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung normiert. Dies eröffnet der Universität nach entsprechender Anpassung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung die Möglichkeit, ihre Prüfungsordnung für die Schwerpunktprüfung ebenfalls anzupassen. Die Universität erhält die Flexibilität, auf die geänderten und sich weiter entwickelnden technischen Möglichkeiten nach eigener Einschätzung, immer jedoch mit der erforderlichen Zustimmung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz gemäß § 2a Absatz 3 des Juristenausbildungsgesetzes, zu reagieren und entweder an der Studienarbeit in bisheriger oder auch geänderter Form festzuhalten oder sie ganz durch eine Aufsichtsarbeit zu ersetzen.

**Zu 2**

Die Aufbewahrungsbestimmung in § 18 des Juristenausbildungsgesetzes wird zur Ermöglichung einer vollständigen elektronischen Aktenführung reformiert und sowohl die elektronische Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen erlaubt als auch die Übertragung schriftlicher Prüfungsunterlagen in elektronische geregelt.

**Zu 3**

Da die Studien- und Prüfungsleistungen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft für sich genommen zu keinem akademischen Abschluss führen, entscheidet sich für die Studierenden die Frage, ob sie einen Abschluss erlangen, ausschließlich anhand des Ergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung. Diese unbefriedigende Situation lässt sich beheben, indem den Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle Anforderungen der Ersten juristischen Prüfung erfüllen, die also über alle Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung verfügen und die zusätzlich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben, von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad zuerkannt wird. Auf diese Weise wird der akademische Wert der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, die die Studierenden erbracht haben, sichtbar und angemessen gewürdigt. Gleichmaßen ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden. Entscheiden sich die Prüflinge vor dem Erbringen der Prüfungsleistungen gegen eine Fortsetzung des Studiums oder bestehen sie die staatliche Pflichtfachprüfung nicht, haben sie aufgrund der im bisherigen Studienverlauf erbrachten Leistungen jedenfalls den integrierten Bachelorgrad erworben. Das Studium der Rechtswissenschaft wird so einerseits für eine größere Personenzahl attraktiv, weil es neben dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen noch weitere Möglichkeiten für die individuelle Bildungsbiografie eröffnet. Andererseits ist der zusätzliche Abschluss geeignet, der hohen Abbruchs- und Wechselquote wirksam entgegenzuwirken, weil so ein Weg in nachfolgende Masterstudiengänge oder unmittelbar in attraktive Berufsfelder eröffnet werden kann. Das kann zu einer Erhöhung der Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern in diesem Fach führen und zu einer Vergrößerung der Zahl potenzieller Arbeitskräfte in einer Vielzahl juristischer Tätigkeitsfelder jenseits der reglementierten klassischen Berufe. Letztere wiederum bleiben unangetastet, weil der Bachelorabschluss nur als Meilenstein in das klassische juristische Studium integriert ist, für das sich die Studierenden weiterhin bewusst entscheiden. Insofern ist der Abschluss gerade auch geeignet, die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im klassischen rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Greifswald zu erhöhen.

Der integrierte Bachelor bietet dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad. Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss. Letzteres trifft auch auf den integrierten Bachelor zu. Mit ihm können gleichermaßen eine Berufstätigkeit aufgenommen wie auch ein konsekutives Masterstudium angeschlossen werden, ohne dass die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, die Befähigung zum Richteramt erlangt würde.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelorstudiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren sowie zu modularisieren. Diesen Weg sind zwar einige Universitäten gegangen. Ein modularisierter Studiengang folgt jedoch einer grundsätzlich anderen Ausbildungsphilosophie, als sie angesichts der derzeitigen bundesweit vorgegebenen Struktur der staatlichen Pflichtfachprüfung angemessen ist, und ist daher unvermeidlich mit Qualitätsverlusten verbunden. In einem modularisierten Studiengang werden zahlreiche formal voneinander unabhängige Einzelprüfungen abgenommen. Die staatliche Pflichtfachprüfung mit ihren sechs fünfstündigen Klausuren setzt hingegen die Fähigkeit voraus, Rechtsprobleme aus verschiedenen Bereichen – in einem modularisierten Studiengang also aus verschiedenen Modulen – in ihrer Verknüpfung zu bewältigen (Verbundwissen). Diese Fähigkeit muss daher im Studium möglichst früh geübt und gegebenenfalls auch abgeprüft werden. Dem dienen insbesondere die bisher in der Juristenausbildung vorhandenen Übungen.

Wie ein Blick in die Praxis zeigt, verbinden sich mit den mit Modularisierung und Akkreditierung verbundenen Anforderungen in der technischen Durchführung formal eigenständiger LL.B.-Studiengänge weitere Probleme. Konzeptionell setzt die Akkreditierung eines Studiengangs ein „schlüssiges Studiengangskonzept“ voraus (§§ 2 f. Akkreditierungsstaatsvertrag, §§ 11 ff. Musterrechtsverordnung). Geht man davon aus, dass die Inhaber eines LL.B. außerhalb des eigentlichen rechtswissenschaftlichen Bereichs tätig sein sollen, müssten an sich zumindest einige auch vom Inhalt der staatlichen Prüfung unabhängige Module vorgesehen werden, wie dies etwa die Universität Potsdam in ihrem LL.B.-Programm auch umgesetzt hat. Dann aber wird das Ziel verfehlt, einen Abschluss für diejenigen vorzusehen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung erfüllt sowie die Schwerpunktprüfung bestanden haben. Sieht man nur Leistungen vor, die im Studiengang mit dem Ziel der Ersten juristischen Prüfung zu erbringen sind, werden die Leistungen durch eine externe Vorgabe bestimmt, sind per definitionem also nicht aus dem Studiengang selbst heraus entwickelt und entsprechen damit im Grundsatz nicht den Akkreditierungsvorgaben.

Gravierender noch sind die mit einer Modularisierung verbundenen Probleme. Jenseits der bereits angesprochenen Probleme der Grundphilosophie (modulbezogenes Einzelwissen oder modulübergreifendes Verbundwissen) zeigt ein Blick in die Studienordnungen der rechtswissenschaftlichen Studiengänge etwa der Fakultäten an der Humboldt-Universität in Berlin und der Universität Münster, dass die Vorgaben der Leistungsvergabe nicht eingehalten werden (deutliches Überschreiten der Obergrenze für Leistungspunkte pro Semester nach § 8 der Musterrechtsverordnung in Berlin, Nichtberücksichtigung etlicher Veranstaltungen bei der Berechnung der Leistungspunkte in Münster). Der LL.B.-Studiengang in Saarbrücken etwa weist im Vergleich zum klassischen juristischen Studium eine deutlich höhere Zahl an Klausuren auf (je fünf Klausuren allein in den ersten vier Semestern, gegenüber ein bis zwei Klausuren im herkömmlichen Jurastudium). Zugleich gibt es auch dort Übungen, die systemwidrig zwei Prüfungen für ein Modul vorsehen, sowie Module, bei denen der Erfolg ganz oder teilweise bereits durch „regelmäßige Anwesenheit“ nachgewiesen wird, was keinen Nachweis für einen „erfolgreichen“ Abschluss darstellt. Eine größere Anzahl von Klausuren bedeutet aber auch eine größere Belastung für die Studierenden und ist angesichts der Korrekturnotwendigkeit auch mit zusätzlichen Kosten bzw. der Inanspruchnahme zusätzlicher personeller Ressourcen verbunden, die dann nicht zur Sicherung der Qualität einer guten Ausbildung genutzt werden können.

Letztlich ist ein formal eigenständiger LL.B.-Studiengang, auch und gerade, wenn er sich in seinen Inhalten nicht vom klassischen Jurastudium unterscheidet, nicht ohne substanzielle Abstriche von den für modularisierte Studiengänge bestehenden Qualitätsanforderungen zu verwirklichen, führt aber zugleich zwingend zu Qualitätseinbußen in der Ausbildung für die staatliche Pflichtfachprüfung. Und deckt er sich nicht – im Rahmen der Regelstudienzeit – hinsichtlich der abzulegenden Prüfungen vollständig mit dem Studiengang Rechtswissenschaften, kommt als weiteres Problem hinzu, dass ein anschließendes Weiterstudium mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung nicht nach dem BAföG förderfähig wäre (§ 7 Absatz 1b).

Vor diesem Hintergrund ist nicht verwunderlich, dass bereits mehrere Länder den auch hier vorgesehenen Weg beschritten haben, der in der Verleihung eines LL.B.-Abschlusses kraft Gesetzes besteht. Dies gilt insbesondere für das große Bundesland Nordrhein-Westfalen, aber auch für Sachsen und Thüringen und damit zwei Länder, die aus geografischen Gründen eine vergleichsweise starke Konkurrenz für Mecklenburg-Vorpommern bilden. In Hessen stehen entsprechende Regelungen kurz vor der Verabschiedung.

Damit kommt ein weiterer Gesichtspunkt hinzu: Auch wenn man trotz aller beschriebener Probleme einen formal eigenständigen LL.B.-Studiengang für vertretbar halten sollte, stellt er aus Studierendensicht das weniger attraktive Modell dar. Will Mecklenburg-Vorpommern in der Auseinandersetzung um am Jura-Studium Interessierte trotz seiner geografischen Randlage bestehen, gibt es zu dem hier vorgeschlagenen Modell keine Alternativen.

Sicher findet in diesem vollintegrierten Bachelor die für Bachelorstudiengänge nach § 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstaatsvertrages vorgesehene Qualitätskontrolle durch Programmakkreditierung oder Qualitätskontrolle durch eine systemakkreditierte Hochschule nicht statt. Dies wirft indes rechtlich kein Problem auf, weil dem Staatsvertrag kein Vorrang gegenüber Parlamentsgesetzen des Landes zukommt. Politisch ist erneut zu berücksichtigen, dass das Land nur dem Vorbild mehrerer anderer Länder folgt. Weiterhin kommt die vorgesehene Regelung nur an der Universität Greifswald zum Tragen. Diese ist systemakkreditiert mit der Folge, dass auch der Studiengang Rechtswissenschaften den allgemein an der Universität Greifswald etablierten hohen Qualitätskontrollen unterliegt. Schließlich unterliegen alle einschlägigen Regelwerke einer bei Bachelorprüfungsordnungen an sich nicht vorgesehenen staatlichen Genehmigungspflicht. Damit bestehen auch in der Sache keine durchgreifenden Bedenken.

Schließlich sind auch keine negativen Rückwirkungen auf andere Staatsexamensstudiengänge zu erwarten. Im Lehramtsbereich sind die Studiengänge ohnehin modularisiert mit der Folge, dass in der Grundphilosophie der Ausbildung kein Unterschied zu Bachelor-/Masterstudiengängen besteht. Zudem dürfte ein Wechsel in die entsprechenden Fach-Bachelorstudiengänge relativ leicht möglich sein, sodass auch der Wunsch nach einem „Sicherheitsnetz“ für nicht erfolgreiche Studierende kaum Bedeutung erlangen wird. Die anderen Staatsexamensstudiengänge sind allein bundesrechtlich geregelt und entziehen sich damit Gestaltungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit der Regelungen wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

Die technische Entwicklung im Bereich künstlicher Intelligenz sowie generativer Sprachmodelle macht die Überprüfung und Anpassung der bisherigen Prüfungsformate erforderlich. Dafür ist die Änderung der Regelungen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung nötig.

Die weitere Digitalisierung und Optimierung der Verwaltungstätigkeit des Landesjustizprüfungsamtes setzt die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung auch im Hinblick auf die Prüfungsunterlagen voraus. Dafür ist § 18 des Juristenausbildungsgesetzes zu ändern.

Auch die Einführung des Bachelorabschlusses im Studium der Rechtswissenschaft durch Gesetz ist erforderlich. Nach dem Landeshochschulgesetz steht zwar die Einrichtung von Studiengängen den Universitäten aufgrund der Hochschulautonomie frei. Insofern wäre die Einrichtung eines parallelen Bachelorstudiengangs neben dem Staatsexamensstudiengang denkbar, in den sich die Studierenden zwecks Erlangung des Bachelorabschlusses zusätzlich einschreiben könnten. Allerdings setzte die Einrichtung den Aufbau impraktikabler Parallelstrukturen voraus. Der Studiengang wäre in Modulen aufzubauen und nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag aufwendig zu akkreditieren. Da die Einrichtung eines neuen Studiengangs nach dem Landeshochschulgesetz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel erfolgen muss, sieht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald im Ergebnis auch keine tatsächliche Möglichkeit für den Aufbau eines solchen zusätzlichen Studiengangs.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Gesetzesänderungen entstehen keine Mehrkosten.

**2. Vollzugaufwand**

Der Universität Greifswald sowie dem Landesjustizprüfungsamt können geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelorurkunden (Prüfung der Voraussetzungen, Notenberechnung, Ausstellung der Urkunden) sowie der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung entstehen. Eine Anpassung der Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung kann ebenfalls geringfügige Personalkosten verursachen. Die Anpassung ist aufgrund der Gesetzesänderung aber nicht zwingend, sondern sie wird lediglich ermöglicht.

**F Sonstige Kosten (z. B. für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 16. September 2025

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung hat am 2. September 2025 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes beschlossen.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18 Aufbewahrungsbestimmungen, Digitalisierung von Prüfungsunterlagen“.

b) Nach der Angabe zu § 20a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 20b Verleihung eines Bachelorgrades“.

c) Die Angabe zu § 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 29 Inkrafttreten“.

d) Die Angabe zu § 30 wird gestrichen.

2. § 2a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Prüfung trägt der Breite des Schwerpunktbereichs angemessen Rechnung und besteht aus mindestens zwei und maximal drei Prüfungsleistungen. Mindestens eine Prüfungsleistung ist schriftlich und mindestens eine mündlich zu erbringen.“

3. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Antrag ist gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden gemäß Satz 1 zu stellen.“

4. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

**„§ 18  
Aufbewahrungsbestimmungen, Digitalisierung von Prüfungsunterlagen**

(1) Schriftliche Prüfungsunterlagen (Nachweise, Bescheinigungen, Aufsichtsarbeiten, Prüfungsniederschriften) bleiben zum Zwecke des Nachweises eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens sowie der Prüfungsentscheidungen verschlossen in amtlicher Verwahrung. Elektronisch vorhandene Prüfungsunterlagen können in dieser Form gespeichert werden. Die Aufsichtsarbeiten und zugehörige Aufzeichnungen werden nach Ablauf von fünf Jahren, die übrigen Prüfungsunterlagen nach Ablauf von 50 Jahren nach ihrer Fertigung und die allgemeinen Prüfungsvorgänge nach zehn Jahren vernichtet oder gelöscht.

(2) Schriftliche Prüfungsunterlagen können nach dem Stand der Technik zu deren Ersetzung in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den Unterlagen in Papierform bildlich und inhaltlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird. Die in Papierform vorliegenden schriftlichen Prüfungsunterlagen sind zu vernichten, sobald die Schlussentscheidung über die staatliche Pflichtfachprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung bestandskräftig ist.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen am 1. Januar des nach Abschluss der Prüfung (letzter Tag der mündlichen Prüfungen) folgenden Jahres. Wird die Prüfung wiederholt, beginnen die Aufbewahrungsfristen am 1. Januar des auf den Abschluss der Wiederholungsprüfung folgenden Jahres. Im Falle der Anfechtung des Prüfungsergebnisses beginnen die Aufbewahrungsfristen erst am 1. Januar des auf den bestandskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens oder den rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens folgenden Jahres.“

5. Nach § 20a wird der folgende § 20b eingefügt:

**„§ 20b  
Verleihung eines Bachelorgrades**

(1) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit der Ersten juristischen Prüfung abschließt, auf Antrag einen Bachelorgrad, wenn sie nach dem 31. Dezember 2019

1. erstmals die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Mecklenburg-Vorpommern erfüllen oder vom Landesjustizprüfungsamt zugelassen wurden und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität in Mecklenburg-Vorpommern bestanden haben.

(2) Die Verleihung erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde. Wird mit dem Antrag nicht die Bescheinigung über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt, holt die Universität die für sie bindende Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen beim Landesjustizprüfungsamt ein. Das Fortbestehen der Einschreibung an einer Universität des Landes im Fach Rechtswissenschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung ist nicht erforderlich.

(3) Der Bachelorgrad nach Absatz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist.

(4) Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren.

(5) Das Nähere, insbesondere zum Antragsverfahren, den einzureichenden Nachweisen, der Berechnung der Bachelornote sowie zur Fortsetzung des Studiums nach endgültigem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung, regelt die Universität durch Satzung, welche dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen ist und der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums bedarf.“

6. § 29 wird gestrichen.

7. § 30 wird zu § 29.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 2, 3, 4, 6 und 7 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Im Zuge der rasanten Entwicklung im Bereich künstlicher Intelligenz und generativer Sprachmodelle verlieren Prüfungsleistungen, die in Form schriftlicher Ausarbeitungen in Heimarbeit erbracht werden, zunehmend ihre Aussagekraft für die tatsächliche Qualifikation. Prüflinge können sich frei zugänglich generativer Sprachmodelle bedienen, die sie bei der Erstellung des Textes einer Studienarbeit, wie sie für die Schwerpunktbereichsprüfung in der bisherigen Fassung des Juristenausbildungsgesetzes geregelt ist, unterstützen oder gleich den gesamten Text für sie verfassen. Wirksame Möglichkeiten, eine solche Form des Plagiaten zu entdecken, sind nicht vorhanden, wodurch nicht nur die Aussagekraft der vergebenen Note, sondern im Verhältnis zu regelkonform arbeitenden Studierenden auch das Gebot prüfungsrechtlicher Chancengleichheit beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Streichung des gesetzlich geregelten Erfordernisses einer Studienarbeit als Teil der universitären Schwerpunktbereichsprüfung notwendig, um der Universität Greifswald, welche die Änderung anregt, nach ebenfalls vorzunehmender Anpassung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung die Möglichkeit zu geben, mit ihrer Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung auf die geänderten technischen Möglichkeiten zu reagieren und flexibler als bisher die Prüfungsformate zu regeln.

Aufgrund der bestehenden Regelung im Juristenausbildungsgesetz zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen in verschlossener amtlicher Verwahrung sowie der handschriftlichen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten seitens der Prüflinge in beiden staatlichen juristischen Prüfungen erfolgt die Aktenführung im Landesjustizprüfungsamt hinsichtlich der teils umfangreichen Prüfungs- und Widerspruchsakten vollständig in Papier, hinsichtlich aller übrigen Verwaltungsvorgänge jedoch elektronisch. Dieses Nebeneinander von elektronischer und papierner Aktenführung stellt sich im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung als zunehmend ineffizient dar. Wichtige Voraussetzung für eine Optimierung der Verwaltungsabläufe ist deren möglichst weitgehende Digitalisierung mit vollständiger elektronischer Aktenführung. Letztere entspricht auch der in § 10 Absatz 1 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern geregelten Pflicht zur grundsätzlich elektronischen Aktenführung. Darüber hinaus werden vor dem Hintergrund der beabsichtigten Einführung elektronischer Prüfungen sowie der in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bereits eingeführten elektronischen Antragstellung und Kommunikation sukzessive deutlich mehr elektronische Unterlagen vorliegen, sodass eine vollständige elektronische Aktenführung nicht nur tatsächlich möglich, sondern perspektivisch zur Vermeidung weitreichender Medienbrüche auch notwendig werden wird.

Weiterhin dient der Gesetzentwurf der Einführung des in das klassische Studium der Rechtswissenschaft integrierten „Bachelor of Laws“-Abschlusses (nachfolgend nur integrierter Bachelor). Am Ende des erfolgreichen Studiums steht als Abschluss die Erste juristische Prüfung. Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die staatliche Pflichtfachprüfung wird als Blockprüfung abgenommen. Ihre Gegenstände erstrecken sich über nahezu den gesamten Studieninhalt. Diese Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in aller Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Auf die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen kann und soll nicht verzichtet werden.

Die Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und sollen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden. Gleichwohl wird nicht zuletzt seitens der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald als auch der Studierenden der Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten klassischen juristischen Berufe ermöglicht, gesehen. Mit dem Bachelorabschluss könnten – ohne den klassischen Juraabschluss zu gefährden – weitere akademische Grade erworben, Fachkräfte gewonnen und der teilweise als stark empfundene psychische Druck des bestehenden Jurastudiums gemindert werden. Denn Studierende beenden im Falle eines endgültigen Nichtbestehens der staatlichen Pflichtfachprüfung ihr Studium bislang ohne jeglichen Abschluss, obwohl ihre bis zur Zulassung zur Prüfung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Mangels Nachweises eines berufsqualifizierenden Abschlusses können sie bislang jedoch keinen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Sie sind im Falle eines Folgestudiums darauf beschränkt, ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelorstudiengänge so weit wie möglich anrechnen zu lassen.

Während nach § 41 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes für die bestandene Erste juristische Prüfung, bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung, ein Mastergrad verliehen werden kann, fehlt für den Fall, dass bereits alle universitären Prüfungsleistungen erbracht wurden, ein vorausgehender akademischer Abschluss unterhalb des Mastergrades, was ein vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels immer deutlicher in den Vordergrund rückendes Problem darstellt. Insofern stellt die Einführung des integrierten Bachelors einen wichtigen Baustein zur Steigerung der Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums im hiesigen Bundesland dar, der angesichts der in den letzten zehn Jahren um ca. 50 Prozent verringerten Zahl von Studienanfängerinnen und -anfängern an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald und der nach wie vor sehr hohen Abbruchs- und Wechselquote (nur gut ein Viertel der Erstsemester schließen am Ende erfolgreich die Erste juristische Prüfung an der Universität Greifswald ab) umso dringlicher ist. Daneben ermöglicht dieser Abschluss die Hebung zusätzlichen Fachkräftepotenzials, weil die Studierenden mit Bachelorabschluss für viele Bereiche von Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung interessant sein dürften, sei es in Personal- oder Rechtsabteilungen oder in einer gehobenen Verwaltungslaufbahn.

Durch die Regelungen zur Schwerpunktbereichsprüfung, zur elektronischen Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und zur Einführung des integrierten Bachelors entstehen keine Mehrkosten. Der integrierte Bachelor kann innerhalb des bestehenden Studiengangs Rechtswissenschaften mit dem Ziel der Ersten juristischen Prüfung erworben werden und erfordert keine zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen. Lediglich ein geringfügiger Vollzugsaufwand für die Prüfung der Voraussetzungen, die Berechnung der Bachelornote sowie die Ausstellung der Urkunden wird entstehen. Dabei kann der universitäre Aufwand für die Ausstellung des Bachelorzeugnisses durch Regelung eines Gebührentatbestandes in der auf Grundlage des § 16 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes erlassenen Universitätsgebührenordnung ausgeglichen werden. Bereits nach der aktuellen Ordnung ist für die insoweit vergleichbare Ausstellung eines Zeugnisses über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist“ eine Gebühr in Höhe von 23,50 Euro geregelt.

Der Entwurf ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Mit § 20b des Gesetzentwurfes wird es der Universität Greifswald ermöglicht, einen Bachelorgrad auch ohne ein durchgeführtes Akkreditierungsverfahren zu vergeben. Unabhängig davon, ob dadurch der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Artikel 7 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschützte Hochschulautonomie betroffen ist, fehlt es jedenfalls an einem entsprechenden Eingriff, da die Einführung mit dem ausdrücklichen, bereits im Rahmen ihrer frühzeitigen Beteiligung bei der Erstellung des Gesetzentwurfes erklärten Willen der Universität Greifswald erfolgt. Ebenso wenig ist nach dem Deutschen Richtergesetz die Verleihung eines (zusätzlichen) Bachelorgrades für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung erworben werden, ausgeschlossen. Nach § 28 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes soll zwar grundsätzlich eine Akkreditierung vorgenommen werden für Studiengänge, die zu einem Bachelorabschluss führen. Vorliegend erfolgt die Einführung des neuen Abschlusses jedoch nicht durch die Universität selbst, sondern unmittelbar durch gleichrangiges Landesgesetz, sodass die Akkreditierungspflicht, die bei der Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs durch die Universität bestünde, nicht anwendbar ist.

Mit den Änderungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und deren Digitalisierung werden die Voraussetzungen einer ausbaufähigen elektronischen Verwaltung geschaffen, aber auch im Übrigen entsprechen die Regelungen diesen Anforderungen.

Eine Befristung der Rechtsvorschriften ist nicht angezeigt. Bei der Durchführung der juristischen Prüfungen und der Vergabe der zu erlangenden Abschlüsse handelt es sich um eine Daueraufgabe, die den Bereich der Freiheit der Berufswahl betrifft. Insofern erstrecken sich die Regelungen nicht nur auf einen organisations-, sondern auch verfassungsrechtlichen Sachverhalt. Die ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften müssen als Grundlage für Planung und Organisation der langjährigen Ausbildung von möglichst beständiger Natur sein.

## **B     Besonderer Teil**

### **I.     Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht, § 18, § 20b, § 29 und § 30)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 1 Nummer 2 bis 7.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2a Absatz 2)**

Das Erfordernis einer wissenschaftlichen Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen wird gestrichen. Stattdessen wird die Pflicht zur Erbringung jeweils mindestens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung normiert. Dies eröffnet der Universität nach entsprechender Anpassung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung die Möglichkeit, ihre Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung ebenfalls anzupassen.

Die Universität erhält die Flexibilität, auf die geänderten und sich weiter entwickelnden technischen Möglichkeiten nach eigener Einschätzung, immer jedoch mit der erforderlichen Zustimmung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz gemäß § 2a Absatz 3 des Juristenausbildungsgesetzes, zu reagieren und entweder an der Studienarbeit in bisheriger oder auch geänderter Form festzuhalten oder sie ganz durch eine Aufsichtsarbeit zu ersetzen. Gleichzeitig wird die Vorschrift vereinfacht durch die Klarstellung des Erfordernisses einer mündlichen Prüfungsleistung unabhängig von der Zahl der Prüfungsleistungen. Die Änderung trägt den Vorgaben von § 5d Absatz 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes vollständig Rechnung, nach denen lediglich mindestens eine schriftliche Leistung in der universitären Schwerpunktprüfung zu erbringen ist, und entspricht ebenfalls gesetzlichen Regelungen in einzelnen anderen Bundesländern, nämlich in den Juristenausbildungsgesetzen von Hamburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

#### **Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 2 Satz 3)**

Das bisherige Schriftformerfordernis für den Antrag auf Verlängerung der nebenamtlichen Mitgliedschaft im Landesjustizprüfungsamt entfällt, um im Zuge der Einführung der elektronischen Akte entstehende Medienbrüche zu vermeiden. Eine besondere Form für den Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich, da es sich lediglich um die Verlängerung der Mitgliedschaft handelt. Die antragstellenden Mitglieder sind dem Landesjustizprüfungsamt bereits bekannt und die bloße nebenamtliche Mitgliedschaft begründet keine Tätigkeitspflicht.

#### **Zu Nummer 4 (§ 18)**

Bislang müssen die Prüfungsunterlagen, etwa Aufsichtsarbeiten, Korrekturgutachten und Prüfungsniederschriften, in Papierform aufbewahrt werden, was angesichts der nach bisheriger Rechtslage weitgehend erforderlichen Schriftform bezüglich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt abzugebender Anträge und Erklärungen sowie der handschriftlich zu fertigenden Aufsichtsarbeiten sachgerecht war. Andere Verwaltungsvorgänge als Prüfungs- und Widerspruchsakten werden demgegenüber innerhalb des Landesjustizprüfungsamtes in elektronischer Form geführt, was ein ineffizientes Nebeneinander von papierner und elektronischer Aktenführung zur Folge hat.

Mit Änderungsverordnungen zur Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 5. Juli 2023 sowie 10. September 2024 wurde zur Vorbereitung einer Digitalisierung der Verwaltungstätigkeit des Landesjustizprüfungsamtes die Möglichkeit geschaffen, Zulassungsanträge zu den staatlichen juristischen Prüfungen sowie sonstige Anträge und Erklärungen im Prüfungsverfahren nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch einzureichen. Daneben wurde die Möglichkeit zur Einführung elektronischer Prüfungen geregelt. Darauf gestützt soll eine elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der Zweiten juristischen Prüfung im Februar 2026 und etwa ein Jahr später auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung angeboten werden. Danach werden Prüfungsunterlagen einschließlich der zu erstellenden Aufsichtsarbeiten und der Korrekturgutachten künftig zunehmend, wenn nicht weit überwiegend in elektronischer Form vorliegen.

Um einen nach der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 1 erforderlichen Ausdruck elektronischer Dokumente mit anschließender Aufbewahrung in verschlossener amtlicher Verwahrung zu vermeiden, ist die Änderung von Absatz 1 notwendig, und zwar dahingehend, dass elektronisch vorhandene Dokumente auch in elektronischer Form gespeichert werden können und gerade nicht in eine verschlossene amtliche Verwahrung durch Ausdruck zur Aufbewahrung in Papierform überführt werden müssen. Die Aufbewahrungsfristen gelten unverändert, allerdings in gleicher Weise auch für elektronische Dokumente, was mit dem Hinweis auf die Löschung nach Ablauf der jeweiligen Frist klargestellt wird.

Zur Vermeidung eines Nebeneinanders von papierner und elektronischer Aktenführung oder aus Kapazitätsgründen kann die Überführung von in Papierform erstellten Prüfungsunterlagen, insbesondere auch von Aufsichtsarbeiten nebst Gutachten, in eine elektronische Form sinnvoll sein. Die Regelung in Absatz 2 schafft daher die Möglichkeit, schriftliche Prüfungsunterlagen gleich welcher Art nach dem Stand der Technik zu deren Ersetzung in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den Unterlagen in Papierform bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die in Papierform vorliegenden schriftlichen Prüfungsunterlagen, einschließlich Aufsichtsarbeiten und Gutachten der Prüferinnen und Prüfer, sind zu vernichten, sobald die Schlussentscheidung über die staatliche Pflichtfachprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung bestandskräftig ist. Bis dahin könnten sie noch zu Beweis Zwecken benötigt werden. Die Vorschrift orientiert sich an den Regelungen der §§ 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung, 55b Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung, 11 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 64 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 20b)**

Studierende eines Studiengangs der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung erhalten einen Bachelorgrad auf entsprechenden Antrag, wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Mecklenburg-Vorpommern erfüllen oder bereits hierzu zugelassen wurden und sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 19 des Juristenausbildungsgesetzes in Verbindung mit §§ 5 ff. der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung im Detail geregelt. Insbesondere ist danach die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach, in der geschichtliche, philosophische, wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung beispielhaft behandelt worden sind, einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs und an praktischen Studienzeiten in den Bereichen Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege, Verwaltung oder bei der Rechtsanwaltschaft erforderlich. Zusätzlich müssen die Studierenden in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern an einer Universität des Landes im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein.

Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Bachelorgrad zu verleihen. Dabei findet Absatz 1 rückwirkend auch auf jene Fälle Anwendung, in denen alle Verleihungsvoraussetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 2019 vorgelegen haben, ohne Notwendigkeit des Fortbestehens der Immatrikulation zum Antragszeitpunkt. Maßgeblich hierfür ist, dass insbesondere der Beginn durch die Covid-Pandemie bedingter Maßnahmen im Frühjahr 2020 für viele Studierende einen tiefen Einschnitt in den bisherigen Studienverlauf mit besonderen organisatorischen und psychologischen Verwerfungen im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienabschluss darstellte und gegebenenfalls auch zu einem endgültigen Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung geführt haben mag. Eine zeitliche Begrenzung der Rückwirkung dient hierbei der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulverwaltung.

Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist nach Absatz 2 an die Universität zu richten, bei welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde. Diese ist auch für die Berechnung der Bachelornote sowie die Verleihung des Abschlusses zuständig. Um divergierende Entscheidungen im Einzelfall zu vermeiden, ist allein das Landesjustizprüfungsamt mit für die Universität bindender Wirkung zuständig für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Antragstellende haben daher entweder die Bescheinigung über die bereits erfolgte Zulassung vorzulegen oder die Universität leitet den Antrag sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen an das Landesjustizprüfungsamt zur Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen weiter. Der durch die Sammlung und Weiterleitung der Unterlagen entstehende Vollzugsaufwand der Universität kann durch Regelung einer Gebühr im Rahmen der universitären Gebührenordnung kompensiert werden. Im Übrigen dürfte im Regelfall ohnehin bereits eine Zulassungsbescheinigung vorliegen und damit dieser Aufwand nicht entstehen. Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht aufseiten des Landesjustizprüfungsamtes nur bei Einholung der Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen durch die Universität und dürfte überwiegend dadurch kompensiert werden, dass im Nachhinein von einer Vielzahl der Antragstellenden noch ein Zulassungsantrag zur staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt werden dürfte, welcher in der Folge aufgrund der vorangegangenen Entscheidung seitens des Landesjustizprüfungsamtes vereinfacht beschieden werden kann. Durch Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass weder der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades noch die gegebenenfalls erforderliche Entscheidung des Landesjustizprüfungsamtes das Fortbestehen der Einschreibung an einer Universität des Landes im Fach Rechtswissenschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussetzen. Maßgeblich ist in den Fällen der rückwirkenden Verleihung, dass neben der Schwerpunktbereichsprüfung die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung, insbesondere auch die Immatrikulation an einer Universität des Landes, im Rückwirkungszeitraum vorgelegen haben.

Mit der Regelung in Absatz 3, dass der Bachelorgrad ein solcher im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes ist, wird klargestellt, dass er zur Grundlage eines konsekutiven Masterstudiums gemacht werden kann, auch wenn der Studiengang der Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten juristischen Prüfung nicht die Vergabe von Leistungspunkten vorsieht und nicht modularisiert ist. Es handelt sich danach um einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 sowie § 31 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes.

Die Regelung in Absatz 4 ist erforderlich, weil nach endgültigem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung das Studienziel des Erwerbs der Ersten juristischen Prüfung nicht mehr erreichbar ist mit der Folge der Notwendigkeit der Exmatrikulation. Den Studierenden, die bis dahin nicht die Schwerpunktbereichsprüfung absolviert haben, ist zum Zwecke des Erwerbs des Bachelorabschlusses die Fortsetzung des Studiums bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung zu ermöglichen.

Nach Absatz 5 hat die Universität das Nähere zur Verleihung des Bachelorgrades innerhalb der durch § 20b vorgegebenen Grenzen durch Satzung, etwa die Prüfungsordnung, zu bestimmen. Dies gilt insbesondere für die dort aufgeführten, nicht abschließenden Regelbeispiele. So sind etwa für die Berechnung der Bachelornote die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Umrechnung der nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) bewerteten Prüfungsleistungen in eine dem Bachelor-Master-System entsprechende Bewertung zu regeln. Die Bestimmung der Einzelheiten zur Verleihung des Bachelorgrades durch die Universität trägt der verfassungsrechtlich geschützten Hochschulautonomie Rechnung. Die Anzeigepflicht gegenüber dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium sowie der Genehmigungsvorbehalt zugunsten des für die Justiz zuständigen Ministeriums entsprechen der allgemeinen hochschulrechtlichen Regelung in § 13 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes. Damit wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses und seiner Benotungsmaßstäbe im Verhältnis zu anderen Bachelorstudiengängen abgesichert.

#### **Zu den Nummern 6 und 7 (§ 29)**

Die Übergangsvorschrift ist als gegenstandslos zu streichen, weil sich keine vor dem 1. Dezember 2018 eingestellten Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare mehr im Vorbereitungsdienst befinden.

#### **II. Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Regelungen zum integrierten Bachelor sollen erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft treten, um die Bestimmung der erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich Antragstellung und Verfahren für die Verleihung des Bachelorgrades sowie der Berechnung der Bachelornote durch Satzung der Universität zu ermöglichen.